

17.04.2014

Endgültige Bedingungen

der

2,00% - 2,75% Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2014-2026

begeben unter dem

Basisprospekt

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der

Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft

vom 31.03.2014

Serie: 3

ISIN: AT000B020961

Begebungstag: 30. April 2014

Endfälligkeitstag: 30. April 2026

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) einer Emission von Wandelschuldverschreibungen (die „Wandelschuldverschreibungen“) der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, die unter dem Basisprospekt für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 31.03.2014 (der „Prospekt“) begeben wird.

Um sämtliche Angaben zu den Wandelschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei der Emittentin kostenlos erhältlich.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Wandelschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil I der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen in der Option 1 – Fixer Zinssatz (die „Muster-Anleihebedingungen“), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen oder im Prospekt festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Wandelschuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen sind die Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen.

§ 1 Zeichnung und Emissionsvolumen

Datum Emissionsbeginn:	17. April 2014
Gesamtnominale:	bis zu EUR 50.000.000,00
Aufstockungsnominale:	bis zu EUR 150.000.000,00

§ 2 Stückelung und Sammelverwahrung

Nennwert pro Wandelschuldverschreibung:	EUR 100,00
Maximale Stückzahl:	500.000 Stück

§ 3 Verzinsung

Verzinsungsbeginn:	30. April 2014
Frequenz der Verzinsung:	<input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> vierteljährlich <input type="radio"/> halbjährlich <input checked="" type="radio"/> jährlich
Zinstermine:	30. April eines jeden Jahres
Erster Zinstermin:	30. April 2015 <input type="radio"/> erste kurze Zinsperiode <input type="radio"/> erste lange Zinsperiode
Letzter Zinstermin:	30. April 2026 <input type="radio"/> letzte kurze Zinsperiode <input type="radio"/> letzte lange Zinsperiode

Fixe Verzinsung (Option 1)

- Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

Mehrere fixe Zinssätze

- ⊗ von: 30. April 2014
- bis: einschließlich 29. April 2018
- Zinssatz: 2,00% p.a. vom Nominale
- ⊗ von: 30. April 2018
- bis: einschließlich 29. April 2020
- Zinssatz: 2,25% p.a. vom Nominale
- ⊗ von: 30. April 2020
- bis: einschließlich 29. April 2022
- Zinssatz: 2,50% p.a. vom Nominale
- ⊗ von: 30. April 2022
- bis: einschließlich 29. April 2026
- Zinssatz: 2,75% p.a. vom Nominale

Modus der Zinsberechnung: act./act. (ICMA)

- act/360
- 30/360

Variable Verzinsung mit Bindung an Referenzzinssatz (Option 2)

- Referenzzinssatz: EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen
- [Zahl]-Jahres Euro-Swap-Satz
- [anderen Referenzzinssatz einfügen]

- Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte] für die gesamte Zinsperiode
- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte] für die gesamte Zinsperiode

- Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Mindestzinssatz: [●]% p.a. vom Nominale
- Höchstzinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

Tag der

Zinsfestsetzung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsfestsetzung durch

Bezugnahme auf: den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen

- den derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [*Zahl*] Jahren
- [*andere Quelle angeben*]

Uhrzeit der Zinsfestsetzung: Uhr Wiener Zeit

Modus der Zinsberechnung: act./act.(ICMA)
 act/360
 30/360

Anpassung der Zinsperioden: Ja
 Nein

Geschäftstag-Konvention: Folgender-Geschäftstag-Konvention
 Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention

Anfängliche Fixverzinsung:

- Nein
- Ja

Beginn Fixverzinsung:

Ende Fixverzinsung:

Beginn variable Verzinsung:

Ende variable Verzinsung:

Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: % p.a. vom Nominale

Mehrere fixe Zinssätze

○ von: [*Beginn einfügen*]

bis: [*Ende einfügen*]

Zinssatz: % p.a. vom Nominale

○ von: [*Beginn einfügen*]

bis: [*Ende einfügen*]

Zinssatz: % p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperioden einfügen und ausfüllen:

○ von: [*Beginn einfügen*]

bis: [*Ende einfügen*]

Zinssatz: % p.a. vom Nominale]

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Inflationsindex (Option 3)

- Zinsberechnungstag: [Zahl] Bankarbeitstage vor dem [Zinstermin / Beginn] der entsprechenden Zinsperiode
- Aufschlag: [Zahl]
- Faktor: [Zahl]
- Bezugszeitraum (t): [Zahl] Monat[e] vor [Beginn / Ende] der Zinsperiode
- Bezugszeitraum (t-1): [Zahl] Monat[e] vor Beginn der Zinsperiode
- Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen
- Mindestzinssatz: [●]% p.a. vom Nominale
- Höchstzinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

- Modus der Zinsberechnung:
- act./act.(ICMA)
 - 30/360

§ 4 Laufzeit

- Laufzeitbeginn: 30. April 2014
Laufzeitende: 29. April 2026
Laufzeit: 12 Jahre

§ 5 Tilgung

- Tilgungstag: 30. April 2026

§ 6 Wandlungsrecht

- Datum der erstmaligen Ausübung
des Wandlungsrechts: 30. April 2015

Zu Zinsterminen siehe oben § 3 Verzinsung

§ 12 Börseneinführung

Ein Antrag auf Zulassung zum Handel kann beantragt werden zum:

- Amtlichen Handel der Wiener Börse
- Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse
- ⊗ Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Angebotszeitraum: Von [Datum] bis [Datum]
 Von 17. April 2014 bis zum Ende der Prospektgültigkeit
Die Emittentin behält sich in allen Fällen eine Kürzung der Angebotsfrist vor.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-Intermediäre: Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre
 Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre:
[Name und Adresse Finanzintermediär(e) einfügen]

Rendite: 2,16% p.a.
 entfällt; variable Verzinsung

Kosten, die speziell dem Zeichner zu den banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden: Im Ausgabepreis ist eine Vertriebsprovision von bis zu 1,50% vom Nennwert enthalten
 entfällt; nicht anwendbar

Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: [•]
 entfällt; nicht anwendbar

Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission bzw. das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, unter Spezifizierung der betroffenen Personen und Darlegung der Art der Interessen: entfällt, nicht anwendbar

Ausgabekurs: 102% des Nominale

Maximaler Ausgabekurs während der Angebotsfrist: 110% des Nominale

Anlage 1

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Anhang

Volltext-Anleihebedingungen

Anlage 1

Emissionsspezifische Zusammenfassung

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1. Warnhinweise

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu gegenständlichem Prospekt zu verstehen.

Der potenzielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospektes einschließlich der Anleihebedingungen, Annices, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, stützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annices, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die Wandelschuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2. Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt hiermit allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft bis zum Ende der Prospektgültigkeit. Eine allfällige Unterbrechung der Angebotsfrist für öffentliche Angebote durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin auf ihrer Website unter www.raiffeisen-wohnbaubank.at veröffentlicht.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Abschnitt B – Emittentin und etwaige Garantiegeber

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung

Es handelt sich bei den Wertpapieren um Wandelschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung von 30. April 2014 bis inkl. 29. April 2026, die dem Inhaber zugleich das Recht einräumen diese Wandelschuldverschreibungen zu bestimmten Stichtagen in Partizipationsrechte der Emittentin zu wandeln. Die ISIN der Wandelschuldverschreibungen lautet AT000B020961.

C.2. Währung der Wertpapieremission

Die Emission wird in Euro begeben.

C.3. Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien. Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 5.100.000,00 und ist in 510.000 Stück Namensaktien im Nennbetrag à EUR 10,00 geteilt. Das Grundkapital der Emittentin ist voll einbezahlt.

C.5. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Entfällt; Die Wandelschuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.7. Beschreibung der Dividendenpolitik

Die Emittentin verfolgt eine kontinuierliche Dividendenpolitik. Im Zeitraum der historischen Finanzinformationen von 2010 bis 2012 wurde jährlich jeweils ein Betrag in Höhe von 10% auf das dividendenberechtigte Aktienkapital an die Aktionäre als Dividende ausgeschüttet.

C.8. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Rangordnung der Wertpapiere, einschließlich Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen deren Inhaber zum Bezug von Zinsen, zum Erhalt des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit sowie zur Wandlung.

Wandlungsrecht

Je Nominale EUR 1.000,00 (das sind 10 Stück à Nominale EUR 100,00) der

Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber zur Wandlung in ein Stück auf den Inhaber lautendes Partizipationsrecht der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,00. Dies entspricht einem Wandlungsverhältnis von 10:1 und einem nominellen Wandlungspreis von EUR 1.000,00 pro Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig. Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 30. April 2015, danach zu jedem weiteren Kupontermin am 30. April ausgeübt werden.

Kündigungsrecht

Eine ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder die Gläubiger ist ausgeschlossen.

Rang der Wandelschuldverschreibungen

Die Wandelschuldverschreibungen sind unbesichert und gleichrangig zu unbesicherten Nichtdividendenwerten.

Rang der Partizipationsrechte

Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Sie begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind nachrangig, dh die Partizipationsrechte werden daher im Falle der Liquidation der Emittentin erst nach den Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger - einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen - befriedigt.

Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 30. April 2015, danach zu jedem weiteren Kupontermin am 30. April ausgeübt werden.

Änderung der Anleihebedingungen

Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihebedingungen an geänderte wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der Rechtslage, anzupassen. Eine derartige Anpassung darf nicht zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Schlechterstellung der Inhaber führen, sofern diese nicht angemessen ausgeglichen wird. Eine Änderung der Anleihebedingungen wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wirksam. Die Emittentin wird sonstige erforderliche Mitteilungen und Veröffentlichungen vornehmen.

C.9. Nominaler Zinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Angabe der Rendite, Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber

Verzinsung

Der Nominalzinssatz beträgt vom 30. April 2014 bis einschließlich 29. April 2018 2,00% p.a. vom Nominale.

Der Nominalzinssatz beträgt vom 30. April 2018 bis einschließlich 29. April 2020 2,25% p.a. vom Nominale.

Der Nominalzinssatz beträgt vom 30. April 2020 bis einschließlich 29. April 2022 2,50% p.a. vom Nominale.

Der Nominalzinssatz beträgt vom 30. April 2022 bis einschließlich 29. April 2026 2,75% p.a. vom Nominale.

Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt 12 Jahre. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 30. April 2014 und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des 29. April 2026.

Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit nicht gewandelt wird, am 30. April 2026 mit 100% des Nominales zurückgezahlt.

Angaben zur Rendite

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Die Rendite kann nur unter der Annahme im Vorhinein berechnet werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird. Die Rendite beträgt 2,16% p.a.

Jedes Partizipationsrecht wird ab dem Wandlungstag mit dem am Wandlungstag um ca. 11:00 Uhr Wiener Zeit auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannten aktuellen Satz für Euro-Einlagen für 6 Monate („6-Monats-EURIBOR“) p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Partizipationsrechte-Inhaber nehmen außerdem wie Aktieninhaber bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Mangels voraussehbarer Höhe des 6-Monats EURIBOR ist die Errechnung einer Rendite aus den Partizipationsrechten im Vorhinein nicht möglich.

Vertretung von Schuldtitelinhabern

Alle Rechte aus den Wandelschuldverschreibungen sind durch den einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).

C.10. Bei derivativer Komponente bei der Zinszahlung eine klare und umfassende Erläuterung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird

Entfällt; die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen weist keine derivative Komponente auf.

Jedes Partizipationsrecht wird ab dem Wandlungstag mit dem am Wandlungstag um ca. 11:00 Uhr Wiener Zeit auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannten aktuellen Satz für Euro-Einlagen für 6 Monate („6-Monats-EURIBOR“) p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei

angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Partizipationsrechte-Inhaber nehmen außerdem wie Aktieninhaber bis zur vollen Höhe am Verlust teil.

C.11. Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind

Die Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr oder dem Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse kann beantragt werden.

C.15. Beschreibung, wie der Wert der Wandelschuldverschreibungen durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird

Entfällt; es handelt sich nicht um Derivative Wandelschuldverschreibungen.

C.16. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Derivativen Wandelschuldverschreibungen — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Entfällt; es handelt sich nicht um Derivative Wandelschuldverschreibungen.

C.17. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Derivativen Wandelschuldverschreibungen

Entfällt; es handelt sich nicht um Derivative Wandelschuldverschreibungen.

C.18. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei Derivativen Wandelschuldverschreibungen

Entfällt; es handelt sich nicht um Derivative Wandelschuldverschreibungen.

C.19. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Entfällt; es handelt sich nicht um Derivative Wandelschuldverschreibungen.

C.20. Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.

Entfällt; es handelt sich nicht um Derivative Wandelschuldverschreibungen.

C.22. Angaben über die zugrunde liegenden Partizipationsrechte: -Währung, -Mit den Partizipationsrechten verbundenen Rechte und das Verfahren für deren Wahrnehmung, -Zulassung zum Handel, -Beschränkungen der freien Übertragbarkeit, -ist der Emittent der Partizipationsrechte ein Unternehmen derselben Gruppe, sind zu diesem Emittenten die gleichen Angaben zu liefern wie im Registrierungsformular

Währung

Die Partizipationsrechte werden in Euro (EUR) begeben.

Partizipationsrechte

Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Partizipationsrechte können von der Emittentin in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des § 26b BWG in der Fassung BGBl I 2013/184, jedoch ohne die dort in Abs. 1 vorgesehene Bewilligung der FMA gemäß Art 77 der Verordnung (EU) Nr.

5755/2013 eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren.

Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

Beschreibung der mit den Partizipationsrechten verbundenen Rechte

- (1) Jedes Partizipationsrecht wird ab dem Wandlungstag mit dem am Wandlungstag um ca. 11:00 Uhr Wiener Zeit auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannten aktuellen Satz für Euro-Einlagen für sechs Monate („6-Monats EURIBOR“) p.a. von seinem Nominale verzinst. Sollte der 6-Monats-EURIBOR in Zukunft auf einer anderen Bildschirmseite als der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannt werden, ist die Nennung auf dieser anderen Bildschirmseite als Basis für die Zinssatzfestsetzung heranzuziehen. Sollte am Zinssatzfestsetzungstag, aus welchen Gründen auch immer, der 6-Monats-EURIBOR auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ oder auf einer anderen Bildschirmseite nicht genannt werden, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die folgenden Referenzbanken (Referenzbanken sind die Hauptgeschäftsstellen der folgenden Banken):

ABN AMRO BANK NV
UniCredit Bank Austria AG
Deutsche Bank AG
UBS AG

als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr am Zinssatzfestsetzungstag am Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für Euro-Einlagen für sechs Monate nennen und kaufmännisch auf drei Nachkommstellen gerundet. Sollten weniger als vier, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage für den festzusetzenden Nominalzinssatz. Sollte nur eine oder keine dieser Referenzbanken die benötigten Zinssätze angeben, so gilt der 6-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wurde. Die Festsetzung und Veröffentlichung des Zinssatzes erfolgt durch die Raiffeisen Bank International AG als Zinssatzfestsetzungsbank.

In jedem Fall gilt, dass angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein jeweils am 30. September oder, sollte dieser kein Bankarbeitstag sein, am nächstfolgenden Bankarbeitstag, ausbezahlt. Die Zinsperioden entsprechen dem Kalenderjahr, wobei für die erste Zinsperiode Zinsen erst ab dem Wandlungstag zustehen. Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Tage eines Monats und der tatsächlichen Tage eines Jahres.

- (2) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (3) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Emittentin gleichgestellt. Die Partizipationsrechte

dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.

- (4) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien im Falle einer Kapitalerhöhung.
- (5) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig entweder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht.
- (6) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Unbeschadet zwingenden Rechtes (wie z.B. dem in § 14 Konsumentenschutzgesetz geregelten Gerichtsstand für Verbraucher) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin.

Zulassung zum Handel

Die Emittentin wird voraussichtlich keinen Antrag auf Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel an einem geregelten Markt oder Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) stellen.

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

Unternehmen derselben Gruppe

Entfällt; Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin selbst emittiert.

Abschnitt D – Risiken

D.1. Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind

- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko, dass ein Vertragspartner seine vertraglich vereinbarten Leistungs-, insbesondere Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt/erfüllen kann (Ausfallsrisiko)
- Risiko, dass sich die konjunkturelle Entwicklung im Wohnbau nachhaltig verschlechtert
- Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich
- Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder infolge des Eintretens externer Ereignisse (Operationelles Risiko)
- Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement)

- Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder dass die Finanzmärkte rückläufig sind
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der Gewinnbesteuerung
- Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen Bankengruppe Österreich, die wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Emittentin ist, Nachteile zu erleiden
- Risiko, dass die Emittentin den Emissionserlös aus den Wandelschulverschreibungen nicht widmungskonform im Sinne des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus idgF verwenden kann
- Risiken der Emittentin aufgrund des eingeschränkten oder verteuerten Zugangs zu Refinanzierungsmöglichkeiten
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko der Emittentin, dass sich das regulatorische Umfeld (insbesondere in Österreich) ändert
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann
- Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind
- Risiko, dass die Emittentin nicht mehr auf die bereitgestellten Ressourcen der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, der Raiffeisen Bank International AG, der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H und weiterer Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich zurückgreifen kann
- Risiko, dass die Inanspruchnahme der Emittentin aus der Mitgliedschaft beim institutsbezogenen Sicherungssystem einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin beim institutsbezogenen Sicherungssystem)
- Risiko aufgrund eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III

Sollte ein oder sollten mehrere Risiken eintreten, kann es zu wesentlichen Kursrückgängen der Wandelschuldverschreibungen während der Laufzeit oder im Extremfall zum Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

D.3. Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Risikofaktoren in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen

- Im Insolvenzfall besitzen die Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern
- Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt
- Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt
- Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen

- Risiko, dass sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen verschlechtert (Bonitätsrisiko)
- Anleihegläubiger erhalten Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko)
- Risiko, dass Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen eintreten
- Anleger sind dem Risiko einer Änderung des Credit Spreads (Zinsaufschlag) der Emittentin ausgesetzt (Credit Spread-Risiko)
- Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Wandelschuldverschreibungen erheblich verringern
- Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden
- Risiko, dass bei langer Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen nur eine eingeschränkte Handelbarkeit und Liquidierbarkeit (Exit-Möglichkeiten) besteht
- Risiko, dass Zinszahlungen und/oder die Tilgung der Wandelschuldverschreibungen nicht im vom Anleger erwarteten Zeitpunkt erfolgen bzw. erfolgt
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge
- Risiko, dass es im Insolvenzfall der Emittentin aufgrund des Mangels einer bestehenden Einlagensicherung für die Wandelschuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen kann
- Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems
- Risiko, dass es infolge operationeller Risiken zum Verzug und Ausfall von Zahlungen oder zu verspäteten Orderausführungen kommt (Operationelles Risiko)
- Risiko, dass ein bedeutender Marktpreis- bzw. Kursrückgang eintritt, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der betroffenen Unternehmen nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren)
- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind
- Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen
- Der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen
- Zusätzliche Risiken von Derivativen Wandelschuldverschreibungen
- Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen
- Risiko aufgrund der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen bzw. der Veranlagungsentscheidung in Partizipationsrechte der Emittentin
- Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden
- Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann
- Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung
- Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsergebnisses teil
- Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind
- Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil

- Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin
- Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin

Sollte ein oder sollten mehrere der mit den Wandelschuldverschreibungen verbundenen Risiken eintreten, kann es zu wesentlichen Kursrückgängen der Wandelschuldverschreibungen während der Laufzeit oder im Extremfall zum Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

Abschnitt E – Angebot

E.2b. Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse des Angebotes der Wandelschuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit.

Der Nettoemissionserlös der Wandelschuldverschreibungen wird entsprechend den Auflagen des StWbFG zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.

E.3. Bedingungen denen das Angebot unterliegt

Die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft legt ab dem 17. April 2014 bis zum Ende der Prospektgültigkeit auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am 29. April 2026 (einschließlich) zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR 50.000.000,00 und zwar bis zu 500.000 Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale.

Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

E.4. Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen sowie Interessenskonflikte

Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Interesse der Emittentin. Die widmungsgemäße Verwendung des Emissionserlöses ermöglicht die Gewährung günstiger Zinskonditionen und unterstützt damit die Neuschaffung leistbaren Wohnraums bzw. die Sanierung bestehender Objekte zu langfristig erschwinglichen Belastungen.

Für den Vertrieb der Wandelschuldverschreibungen erhalten die Institute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich eine marktübliche Vertriebsprovision.

Die Emittentin erklärt, dass ihr darüber hinaus keine weiteren Interessen – einschließlich Interessenkonflikte – bekannt sind, die für das Angebot der Wandelschuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

E.7. Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit 102% des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch 110% des Nominales nicht überschreiten.

Bei Käufen und/oder Verkäufen während der laufenden Zinsperiode sind Stückzinsen zahlbar. Stückzinsen sind die Zinsen, die seit dem Beginn der laufenden Zinsperiode bis zum Valutatag der vom Erwerber gezeichneten Wandelschuldverschreibungen oder bis zum Zeitpunkt der Veräußerung auflaufen.

Zusätzlich zu banküblichen Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen folgende zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt: Im Ausgabepreis ist eine Vertriebsprovision von bis zu 1,50% vom Nennwert enthalten.

Anhang

Volltext-Anleihebedingungen

Anleihebedingungen der 2,00% - 2,75% Stufenzins- Wandelschuldverschreibungen 2014–2026

§ 1 Zeichnung und Emissionsvolumen

Die 2,00% - 2,75% Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2014-2026 der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden „Wandelschuldverschreibungen“) werden ab 17. April 2014 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Das Volumen beträgt bis zu Nominale EUR 50.000.000,00, wobei sich die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden „Emittentin“) eine Aufstockung auf bis zu Nominale EUR 150.000.000,00 vorbehält.

§ 2 Stückelung und Sammelverwahrung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen werden im Nennwert von je EUR 100,00 begeben und sind vorbehaltlich einer Aufstockung eingeteilt in bis zu 500.000 Stück à Nominale EUR 100,00 mit den Nummern 1 bis max. 500.000.
- (2) Die Emittentin behält sich eine einseitige Änderung der Stückelung während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen auf kleinere Einheiten vor.
- (3) Die auf den Inhaber lautenden nicht fundierten Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 b) Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

§ 3 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 30. April 2014. Die Verzinsung erfolgt jährlich am 30. April eines jeden Jahres („Zinstermin“) jeweils im Nachhinein, erstmals am 30. April 2015. Der letzte Zinstermin ist der 30. April 2026.

„Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstag. Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des in § 11 der Anleihebedingungen definierten Zahlungstermins nicht angepasst.

Der Nominalzinssatz beträgt vom 30. April 2014 bis einschließlich 29. April 2018 2,00% p.a. vom Nominale.

Der Nominalzinssatz beträgt vom 30. April 2018 bis einschließlich 29. April 2020 2,25% p.a. vom Nominale.

Der Nominalzinssatz beträgt vom 30. April 2020 bis einschließlich 29. April 2022 2,50% p.a. vom Nominale.

Der Nominalzinssatz beträgt vom 30. April 2022 bis einschließlich 29. April 2026 2,75% p.a. vom Nominale.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA). Details zu Zinsen- und Tilgungszahlungen sind in § 11 der Anleihebedingungen geregelt.

Bei Käufen und/oder Verkäufen während der laufenden Zinsperiode sind Stückzinsen zahlbar. Stückzinsen sind die Zinsen, die seit dem Beginn der laufenden Zinsperiode bis zum Valutatag der vom Erwerber gezeichneten Wandelschuldverschreibungen oder bis zum Zeitpunkt der Veräußerung auflaufen.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 30. April 2014 und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des 29. April 2026. Die Laufzeit beträgt 12 Jahre.

§ 5 Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit nicht gewandelt wird, am 30. April 2026 mit 100% des Nominales zurückgezahlt.

§ 6 Wandlungsrecht

- (1) Je Nominale EUR 1.000,00 (das sind 10 Stück à Nominale EUR 100,00) der Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber zur Wandlung in ein Stück auf den Inhaber lautendes Partizipationsrecht der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,00 („Partizipationsrecht“). Dies entspricht einem Wandlungsverhältnis von 10:1 und einem nominellen Wandlungspreis von EUR 1.000,00 pro Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtigigt.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 30. April 2015, danach zu jedem weiteren Kupontermin am 30. April ausgeübt werden.
- (3) Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes muss spätestens jeweils 20 Bankarbeitstage vor dem Stichtag der Wandlung der Hauptzahl- und Wandlungsstelle gemäß § 11 dieser Bedingungen im Wege der depotführenden Banken mittels eingeschriebenen Briefs zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für den Ausübenden bindend, unbedinggt und unwiderruflich und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der Hauptzahl- und Wandlungsstelle wirksam. In der Wandlungserklärung ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte zu wandelnden Stücke der Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (4) Zur Sicherung des Wandlungsrechtes haben die Hauptversammlung sowie der Aufsichtsrat der Emittentin die Begebung von Genussrechten gemäß § 174 AktG der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft beschlossen. Die Ausgabe von Partizipationsrechten ist vom Vorstand der Emittentin insoweit durchzuführen, als Inhaber von Stücken der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.
- (5) Die Emittentin behält sich vor, die Stückelung allfälliger Partizipationsrechte auf kleinere Einheiten zu ändern bzw. die Umwandlung in Stückpartizipationsrechte vorzunehmen.
- (6) Den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder der Ausgabe von weiteren Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin kein Bezugsrecht oder anderer Ausgleich zu.

§ 7 Angaben über die Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet, den Partizipationsrechte-Inhabern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu.

- (3) Jedes Partizipationsrecht wird ab dem Wandlungstag mit dem am Wandlungstag um ca. 11:00 Uhr Wiener Zeit auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannten aktuellen Satz für Euro-Einlagen für sechs Monate („6-Monats EURIBOR“) p.a. von seinem Nominale verzinst. Sollte der 6-Monats-EURIBOR in Zukunft auf einer anderen Bildschirmseite als der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannt werden, ist die Nennung auf dieser anderen Bildschirmseite als Basis für die Zinssatzfestsetzung heranzuziehen. Sollte am Zinssatzfestsetzungstag, aus welchen Gründen auch immer, der 6-Monats-EURIBOR auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ oder auf einer anderen Bildschirmseite nicht genannt werden, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die folgenden Referenzbanken (Referenzbanken sind die Hauptgeschäftsstellen der folgenden Banken):

ABN AMRO BANK NV
UniCredit Bank Austria AG
Deutsche Bank AG
UBS AG

als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr am Zinssatzfestsetzungstag am Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für Euro-Einlagen für sechs Monate nennen und kaufmännisch auf drei Nachkommstellen gerundet. Sollten weniger als vier, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage für den festzusetzenden Nominalzinssatz. Sollte nur eine oder keine dieser Referenzbanken die benötigten Zinssätze angeben, so gilt der 6-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wurde. Die Festsetzung und Veröffentlichung des Zinssatzes erfolgt durch die Raiffeisen Bank International AG als Zinssatzfestsetzungsbank.

In jedem Fall gilt, dass angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein jeweils am 30. September oder, sollte dieser kein Bankarbeitstag sein, am nächstfolgenden Bankarbeitstag, ausbezahlt. Die Zinsperioden entsprechen dem Kalenderjahr, wobei für die erste Zinsperiode Zinsen erst ab dem Wandlungstag zustehen. Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Tage eines Monats und der tatsächlichen Tage eines Jahres.

- (4) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (5) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Emittentin gleichgestellt. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.
- (6) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien im Falle einer Kapitalerhöhung.
- (7) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist

dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

- (8) Die Partizipationsrechte können von der Emittentin in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des § 26b BWG in der Fassung BGBl I 2013/184, jedoch ohne die dort in Abs. 1 vorgesehene Bewilligung der FMA gemäß Art 77 der Verordnung (EU) Nr. 5755/2013 eingezogen werden. Dies bedeutet, dass Einziehung sämtliche Partizipationsrechte oder einzelne bereits bei der Emission unterschiedene Tranchen zu umfassen hat. Eine teilweise Einziehung von Partizipationsrechten aus einzelnen Emissionen oder eine teilweise Einziehung von Partizipationsrechten aus einzelnen Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber aus diesen Emissionen oder Tranchen gewährleistet ist. Der Beschluss über die Einziehung ist vom Vorstand der Emittentin zu fassen. Die Emittentin hat bei der Einziehung die Partizipationsrechte angemessen bar abzufinden. § 2 Abs. 3 UmwG hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der Rechtsbehelfe der Abfindungsberechtigten ist sinngemäß anzuwenden, wobei anstelle des Umwandlungsplanes der Einziehungsplan tritt. Mit der Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses gelten die Partizipationsrechte als eingezogen. Damit steht den Partizipationsrechte-Inhabern ausschließlich das Recht auf Barabfindung wie oben beschrieben zu. In der Bekanntmachung sind die Partizipationsrechte-Inhaber auf ihre mit der Abfindung verbundenen Rechte hinzuweisen. Über die Partizipationsrechte allenfalls ausgestellte Urkunden sind von der Emittentin einzubehalten. Kann der Abfindungsbetrag für die Partizipationsrechte nicht einem Konto gutgebracht werden oder disponiert ein Partizipationsrechte-Inhaber nicht über den Abfindungsbetrag, ist dieser einem Treuhänder zu überantworten, der im Beschluss über die Einziehung zu bestellen ist. Dem Treuhänder obliegt die weitere Abwicklung. Er kann sich dabei der Unterstützung der Emittentin bedienen. Die Partizipationsrechte sind zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinnes oder einer freien Rücklage einzuziehen.
- (9) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig entweder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht.
- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Unbeschadet zwingenden Rechtes (wie z.B. dem in § 14 Konsumentenschutzgesetz geregelten Gerichtsstand für Verbraucher) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin. Die Emittentin wird voraussichtlich keinen Antrag auf Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel an einem geregelten Markt oder Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) stellen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 8 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz

1972, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 geändert werden und ein Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Wohnbaus eingeführt wird („Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, in der geltenden Fassung) einzuhalten:

Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 9 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.
- (2) Dessen ungeachtet ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Stücke zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Stücke gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 10 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 11 Zahl- und Wandlungsstelle, Zinsberechnungsstelle, Zahlungen

- (1) Zahl- und Wandlungsstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.
- (2) Zinsberechnungsstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.
- (3) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank.
- (4) Wenn ein Zahlungstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag („Folgender-Geschäftstag-Konvention“)
- (5) Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ in dem hier verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das vom EURO-System (Europäische Zentralbank und Zentralbanken der EURO-Länder) betriebene Zahlungsverkehrssystem TARGET2 geöffnet ist und an dem die Bankschalter in Wien für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind.

§ 12 Börseneinführung

Die Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse kann beantragt werden.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Wandelschuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig entweder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“. Sollte es kein Amtsblatt zur Wiener Zeitung mehr geben, so tritt an dessen Stelle das für amtliche Bekanntmachungen sonst dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 14 Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen

des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Unbeschadet zwingenden Rechtes (wie z.B. dem in § 14 Konsumentenschutzgesetz geregelten Gerichtsstand für Verbraucher) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin.

§ 15 Steuerliche Behandlung

Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl. Nr. 253/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 162/2001) („StWbFG“). Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer von natürlichen Personen gilt gemäß § 2 StWbFG für diese Kapitalerträge inklusive ihres KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen werden mit dem für Einkünfte aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme der in § 27a Abs 2 EStG genannten) geltenden besonderen Steuersatz von 25% besteuert; diese Besteuerung erfolgt ebenso im Wege eines KESt-Abzugs mit Endbesteuerungswirkung, sofern die Veräußerung von einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle abgewickelt wird und die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten wurden. Statt der Endbesteuerung hat der Anleger aber auch die Möglichkeit, über Antrag seine Kapitalerträge zusammen mit seinen sonstigen Einkünften zu versteuern (Regelbesteuerungsoption).

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Zukünftige gesetzliche Änderungen können hier nicht berücksichtigt werden und gehen daher nicht zu Lasten der Emittentin.

Lassen Sie sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten.